

BVGer E-2608/2020 vom 21. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2608_2020_d20200421

FR: TAF E-2608/2020 du 21 avril 2020

IT: TAF E-2608/2020 del 21 aprile 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. April 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein

E-2608/2020 Seite 7 schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und/oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein (vgl. BSGE 2011/51 E. 6, 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.).

E-2608/2020 Seite 8

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten staatlichen Verfolgungsmassnahmen unglaubhaft seien. Die geltend gemachte Furcht vor einer privaten Verfolgung durch ihren Vater beziehungsweise Exmann würden keine Asylrelevanz entfalten. Eine Abklärung durch die schweizerische Botschaft in Teheran habe ergeben, dass es sich bei den eingereichten Gerichtsdokumenten um Totalfälschungen handle. In Iran gebe es weder zum heutigen Zeitpunkt noch in der Vergangenheit Polizeiakten, Verfahren oder Verurteilungen gegen die Beschwerdeführerin. Es bestünden keinerlei Hinweise darauf, dass sie von den iranischen Behörden gesucht werde. Sie habe den wesentlichen Inhalt der Botschaftsanalyse erfahren, weshalb ihr Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt sei. Ihre diesbezügliche Stellungnahme enthalte keine Beweise oder überzeugende Argumente, welche für die Echtheit der eingereichten Dokumente sprächen. Das eingereichte Schreiben ihres Anwalts beziehe sich im Wesentlichen auf die von ihr geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen. Diese seien aber durch die Abklärungen der Botschaft nicht bestätigt worden. Gemäss ihren Aussagen könne ihr Exmann nichts mehr gegen sie unternehmen, da der Ehevertrag bereits aufgelöst worden sei. Demgegenüber habe sie an einer anderen Stelle gesagt, dass sowohl ihr Vater als auch ihr Exmann nach ihr gesucht hätten

und sie sich nicht sicher sei, ob ihr Vater ihr etwas antun könne. Auf die Frage, welche zusätzlichen Gründe gegen eine Rückkehr nach Iran sprechen würden, habe sie wiederum das (ge- fälschte) Gerichtsurteil, nicht aber die Probleme mit ihrem Vater oder ihrem

E-2608/2020 Seite 9 Exmann erwähnt. Sodann seien weder die Misshandlungen durch ihren Vater noch die Erlebnisse während der Ehe kausal für ihre Ausreise gewesen. Bei der Kurzehe handle es sich um ein abgeschlossenes Ereignis. Ihre Befürchtung vor einer möglichen Bedrohung durch ihren Vater sei hypothetisch und genüge den Anforderungen der begründeten Furcht nicht. Ausserdem habe sie vor ihrer Ausreise mehr als viereinhalb Jahre selbstständig in Teheran gelebt und habe für diesen Zeitraum keine Gründe geltend gemacht, welche auf eine zukünftige Verfolgung hinweisen könnten. Aufgrund ihres mehrjährigen Aufenthalts im urbanen Teheran sei davon auszugehen, dass sie sich bei Bedarf dort Hilfe beschaffen könne.

E. 4.2

Dem entgegnete die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, sie habe in ihrer Erstanhörung glaubhaft dargelegt, aufgrund der neuen gerichtlichen Vorladung vom Jahr 2018 werde die 2014 bedingt ausgesprochene Strafe nun vollzogen. Sie habe Beweismittel eingereicht, welche ihre Schilderungen belegten. Das Schreiben ihres iranischen Anwalts stütze ihre Ausführungen sowie den Inhalt der Gerichtsunterlagen zusätzlich. Dieser halte fest, dass aufgrund der Aktenlage und insbesondere wegen den Geständnissen der im Zusammenhang mit der Feier im Jahr 2018 festgenommenen Personen die Ausarbeitung der Anklageschrift und die Weiterleitung an das Gericht kurz bevorstehe. Vor dem Hintergrund, dass sie sich im Ausland befinde, werde das Grenzschutzamt die iranischen Ordnungskräfte benachrichtigen, dass sie aufgrund des rechtskräftigen Strafurteils sowie wegen des (neuen) hängigen Verfahrens vorgeladen werde. Die Strafverfolgung beruhe auf einem religiösen – und somit auf einem asylrechtlich relevanten – Verfolgungsmotiv. Ausserdem befürchte sie eine frauenspezifische Verfolgung. Würde sie ihrem Vater nämlich wieder begegnen, bestehe die Gefahr, dass dieser sie wegen seiner Schulden verkaufen beziehungsweise erneut zwangsverheiraten würde. In Iran sei geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen nicht kriminalisiert. Vor diesem Hintergrund habe sie keinen effektiven Zugang zu einem unabhängigen Gericht und keine Möglichkeit, der Gewalt zu entfliehen. Das SEM habe sich nur unzureichend mit dem Schreiben des iranischen Anwalts auseinandergesetzt. Mit den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Aussagen der Beschwerdeführerin glaubhaft seien, habe es sich nicht befasst. Das Resultat der Botschaftsabklärung, wonach die eingereichten Gerichtsunterlagen Totalfälschungen seien, stelle eine willkürliche Beweiswürdigung dar, zumal diese Unterlagen keine Fälschungsmerkmale aufwiesen.

E-2608/2020 Seite 10

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 19. Juni 2020 hielt das SEM fest, dass das Schreiben sowie der Ausdruck der Webseite des iranischen Anwalts der Beschwerdeführerin die Resultate der Botschaftsabklärung nicht umzustossen vermöchten. Die Verweigerung der Einsichtnahme in die Akten der Botschaftsabklärung sei aber nur teilweise gerechtfertigt gewesen. Der Umfang der am 23. Januar 2020 gegebenen Zusammenfassung der Botschaftsabklärung sei nicht ausreichend gewesen, weshalb es nun ergänzend darlege, wie die Resultate dieser Abklärungen zustande gekommen seien und weswegen an den

diesbezüglichen Schlussfolgerungen keine Zweifel bestehen würden. Sämtliche eingereichten Dokumente wiesen eindeutige Fälschungsmerkmale auf. Die Kopie der Gerichtsvorladung enthalte mehrere formale und gewisse inhaltliche Fehler. Betreffend das Gerichtsurteil aus dem Jahre 2014 enthielten zwei inhaltliche Referenzangaben Werte, welche es im iranischen Justizsystem nicht gebe. Das Dokument sei zudem bei wesentlichen Stellen nicht vollständig ausgefüllt. Bei der Bestätigung dieses Urteils enthalte die angegebene juristische Instanz einen Fehler. Die vorhandene Formatierung stimme nicht überein mit der üblichen Formatierung von iranischen Gerichtsdokumenten. Über die Beschwerdeführerin lägen keine strafrechtlichen Akten vor und es gebe keine Hinweise darauf, dass sie behördlich gesucht werde. Aufgrund der Aktenlage seien keine weiteren Untersuchungen nötig, weshalb der Antrag auf eine erneute Botschaftsabklärung abzuweisen sei. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei vollständig erstellt, weshalb auch der Antrag auf eine ergänzende Anhörung abzulehnen sei. Sie habe sich vor ihrer Ausreise in Teheran ein eigenes Leben aufgebaut, sich eine eigene Wohnung leisten und unbehelligt dort leben können. Die geltend gemachte temporäre Ehe gelte mit Ablauf der Vertragsdauer als beendet. Falls ihr wider Erwarten aufgrund ihres Vaters eine erneute Zwangsehe drohen würde, könne sie diese vor Gericht anfechten. Eine allfällige PTBS stehe dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. In Iran und insbesondere in Teheran gebe es genügend Behandlungsmöglichkeiten für psychische Beschwerden. Die Identität der im eingereichten Video zu sehenden Personen stehe keineswegs fest. Dieses enthalte auch keine zeitlichen Angaben, weshalb sein Beweiswert als eher gering einzustufen sei.

E. 4.4

Mit ihrer Replik reichte die Beschwerdeführerin ein Gutachten des ehemaligen iranischen Richters G._____ ein und legte zunächst dessen Erfahrungswerte dar. Im Gutachten vom 3. August 2020 wurde im Wesentlichen Folgendes festgehalten: Gemäss G._____ entspreche das für die Gerichtsvorladung verwendete Format dem Vergleichsmaterial. Er habe

E-2608/2020 Seite 11 die auf der Vorladung angegebene Nummer (Barcode) auf seinem Berufungstelefon überprüft und festgestellt, dass sie korrekt sei. Der Grund für die Vorladung sei darauf nicht angegeben, da der Unterabschnitt von Artikel 170 der iranischen Verfahrensordnung es dem Richter in einigen Fällen erlaube, die Anklage gegen die Beschuldigten nicht anzugeben. Der Grossteil der Formate und Layouts aller Urteile vor und nach 2018 sei ähnlich und kleine Unterschiede zwischen diesen vermochten keine Fälschung zu belegen. Dem Botschaftsbericht sei nicht zu entnehmen, aus welchem Grund das Gerichtsurteil aus dem Jahr 2014 unvollständig und gefälscht sein sollte. Eine Überprüfung der anwendbaren Verfahrensregeln durch ihn habe ergeben, dass die Kriterien der Artikel 374 f. und 380 erfüllt seien. Artikel 378 sei – abgesehen von der Angabe von Einzelheiten über die Richter – ebenfalls erfüllt. Diese Angaben fehlten, weil islamische Rechtsgelehrte den Vorsitz über alle Strafgerichte in Iran hätten, welche die Wichtigkeit der Verfahrensordnung nicht anerkannten. Es handle sich bei dem Urteil um eine beglaubigte Kopie, welche ihr Rechtsvertreter gegen eine Zahlung legal vom Gericht erhalten habe. Der Botschaftsbericht liefere zu wenige Informationen dazu, weshalb das Berufungsgericht als falsche Instanz für die Berufung des Strafurteils angesehen werde. Anhand von Artikel 426 der Prozessordnung sowie anhand eines anderen Falles könne er aufzeigen, dass das Berufungsgericht (...) sehr wohl zuständig sei für die Berufung eines Strafurteils. Zum Umstand, dass das Berufungsgericht für das vorliegende Urteil nur einen

– anstatt wie in der Regel zwei – Berater einberufen habe, äussert sich G._____ wie folgt: Wenn keine Einigkeit der Berater bestehe, bestimme gemäss Artikel 404 der Prozessordnung die Mehrheit. Das Urteil werde vom Präsidenten des Gerichtshofs getroffen, falls dieses Mitglied der Mehrheit sei. Andernfalls schreibe das Mitglied, welches als Teil der Mehrheit am längsten beim Gericht arbeite, das Urteil. G._____ legte seinem Gutachten Muster von Urteilen aus Teheran bei, um aufzuzeigen, dass das Layout der eingereichten Gerichtsunterlagen mit dem Vergleichsmaterial übereinstimme. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens, den Schilderungen der Beschwerdeführerin, den eingereichten Gerichtsdokumenten sowie der Stellungnahme ihres iranischen Anwalts bestünden erhebliche Zweifel am Botschaftsbericht vom 21. Oktober 2019, weshalb nicht darauf abgestellt werden könne. Es sei zweifelhaft, ob die abklärende Person ausreichend qualifiziert sei, um eine Echtheitsüberprüfung vorzunehmen, und ob die schweizerische Vertretung die Abklärungen am richtigen Ort vorgenommen habe. Daher werde beantragt, die eingereichten Dokumente durch eine unabhängige Fachperson überprüfen zu lassen.

E-2608/2020 Seite 12 Sie habe in Teheran nicht vier Jahre unbehelligt leben können, sondern sei aus finanzieller Not gezwungen gewesen, Alkohol zu verkaufen. Eine legale Arbeit habe sie nicht gefunden. In Bezug auf die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin habe das SEM nicht dargelegt, ob sie in Iran einen wirksamen Zugang zur medizinischen Behandlung habe. Im eingereichten Video sei sichtbar, dass H._____, die Schwester der Beschwerdeführerin, dieses heimlich aufgenommen habe. Der im Video gesprochene Dialekt sowie das Geschlecht und Alter der abgebildeten Personen entsprächen den Angaben der Beschwerdeführerin, was ebenfalls für die Authentizität des Videos spreche.

E. 4.5

Dazu äusserte sich die Vorinstanz in ihrer Duplik wie folgt: G._____ habe gemäss eigenen Angaben Ende der 1980er Jahre verschiedene Ämter im iranischen Justizsystem innegehabt. Seine Expertise beruhe somit auf einem Wissen, welches mehr als 25 Jahre zurückliege. Er habe nur vage angegeben, auf welche Weise er sein Wissen auf dem aktuellen Stand gehalten habe. Es könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die Qualifikation von G._____ für die Beurteilung der Gerichtsdokumente diejenige der Vertrauensperson der Schweizer Botschaft übersteige. Der Sachverhalt sei als erstellt zu betrachten, weshalb der Antrag auf Überprüfung der eingereichten Gerichtsdokumente durch eine unabhängige Fachperson abzuweisen sei. Auch dem Antrag auf vollständige Einsicht in den Botschaftsbericht könne nicht entsprochen werden. Bei vollständiger Offenlegung aller Einzelheiten von behördlichen Erkenntnissen, die auf dem Wege der Abklärung vor Ort gewonnen würden, bestehe die Gefahr einer missbräuchlichen Weiterverwendung. Überdies habe das SEM der Beschwerdeführerin im Rahmen der Vernehmlassung den wesentlichen Inhalt des Berichts genügend präzise zusammengefasst zur Kenntnis gebracht, soweit dies möglich sei. Der Umstand, dass die Urteile die Formanforderungen von Artikel 378 der iranischen Prozessordnung erfüllten, bedeute nicht deren Echtheit. Auch Dokumente, welche sich als Talfälschungen herausstellten, enthielten gewisse vereinzelte Merkmale, welche für deren Echtheit sprächen. Das SEM befinde das Strafverfahren für unglaubhaft, weshalb die Zwangsehe als abgeschlossenes Ereignis anzusehen sei, welches keiner weiteren Abklärungen bedürfe. Die in der Beschwerde erstmals erwähnten medizinischen Probleme änderten nichts an der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Entgegen der Behauptung in der Replik habe

es sich in der Vernehmlassung zur Behandlungsmöglichkeit von psychischen Beschwerden in Iran, insbesondere in Teheran, geäußert. Es sei Aufgabe der behandelnden Ärzte oder Psychiater,

E-2608/2020 Seite 13 ihre Patienten mit ihrem Einfluss und Fachkönnen auf eine allfällige Ausreise vorzubereiten, um einer allfälligen Eskalation beziehungsweise Dekompensation entgegenzuwirken.

E. 4.6

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Triplik ergänzend fest, G._____ sei qualifiziert und fähig, die Echtheit der von ihr eingereichten Gerichtsdokumente zu überprüfen.

Demgegenüber sei die Qualifikation derjenigen Person, welche die Botschaftsabklärung vorgenommen habe, unklar. Dem vom SEM zitierten Urteil D-5468/2009 liege ein anderer Sachverhalt zugrunde. Während im genannten Urteil die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte auf unübliche Merkmale des eingereichten Gerichtsurteils hinwiesen, habe vorliegend G._____ unter Berücksichtigung aller rechtlichen Kriterien sowie des allgemeinen Erscheinungsbildes die Echtheit der Dokumente bestätigt. Er habe in seinem Gutachten eingehend dargestellt, dass die Informationen der Vorinstanz nicht ausreichen würden, um sich mit den Argumenten der Schweizer Botschaft rechtsgenügend auseinandersetzen zu können. Die Umschreibung des wesentlichen Inhalts des Dokuments sei demnach nicht präzise genug und die Verweigerung der Akteneinsicht vorliegend unverhältnismässig. Es werde deshalb erneut um Akteneinsicht und eventualiter um Überprüfung der eingereichten Dokumente durch eine unabhängige Fachperson ersucht. Die Vorinstanz habe sich inhaltlich nicht mit den Argumenten, welche für die Authentizität des eingereichten Videos sprächen, auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin habe zwar in der Erstbefragung angegeben, keine gesundheitlichen Probleme zu haben. Jedoch deute die Diagnose einer PTBS darauf hin, dass sie schon länger psychische Probleme habe. Das SEM habe sich nicht mit der Feststellung des behandelnden Arztes auseinandergesetzt, im Falle einer Zwangsrückkehr in die Heimat könne die Depression und die PTBS zur Exazerbation des Krankheitsbildes bis zur suicidalen Krise führen. Die durch die USA in Kraft gesetzten Sanktionen wirkten sich auf die Verfügbarkeit von Medikamenten aus. Das SEM habe nicht abgeklärt, ob die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente I._____ und J._____ in Iran erhältlich seien.

E. 5.1

Nach dem Gesagten werden in der Beschwerde die formellen Rügen erhoben, das SEM habe den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (einschliesslich ihr Akteneinsichtsrecht) verletzt und den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt. Diese Rügen sind vorab zu prüfen,

E-2608/2020 Seite 14 da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 5.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer

Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) bildet Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eine allfällige Einschränkung des Akteneinsichtsrechts ist grundsätzlich zulässig, muss aber nach Art. 27 VwVG konkret begründet sein und sich im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auf das Erforderliche beschränken. Die Behörde darf die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Geheimhaltung erfordern (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG). Sofern die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, darf auf dieses nur dann zum Nachteil der Partei abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

E. 5.2.2

Wie die Vorinstanz bereits in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2020 angemerkt und in der Duplik vom 31. Dezember 2020 präzisiert hatte, darf die Behörde eine vollständige Einsichtnahme in die Akten unter anderem dann verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern oder um einen späteren Missbrauch zu verhindern (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG). Das gewichtige Geheimhaltungsinteresse betreffend Quellen von Botschaftsauskünften ist dabei offensichtlich (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12). So würde die Offenlegung der Arbeitsweise beziehungsweise der Identität der beigezogenen Vertrauensperson

E-2608/2020 Seite 15 die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise faktisch verunmöglichen.

E. 5.2.3

Nachdem sich das SEM in seiner Einladung zur Stellungnahme vom 23. Januar 2020 und im Asylentscheid vom 21. April 2020 nur äusserst knapp zur Anfrage und zum Ergebnis der Botschaftsabklärung äusserte, stellte es der Beschwerdeführerin mit Vernehmlassung vom 19. Juni 2020 die entsprechende Anfrage an die Schweizer Vertretung in Teheran in geschwärtzter Version zu. Ausserdem gab es das Ergebnis der Botschaftsabklärung in zusammengefasster Form wieder. Die Vorinstanz hat sich in ihrer Verfügung beziehungsweise auf Beschwerdeebene mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin inklusive ihrer Stellungnahme zur Botschaftsabklärung auseinandergesetzt. Dabei hat sie nachvollziehbar und im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Weiter hat sie dargelegt, weshalb sie nicht davon ausgeht, die Beschwerdeführerin werde im Falle einer Rückkehr in den Iran einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt. Schliesslich konnten sich sowohl die Beschwerdeführerin als auch das Gericht von der Tragweite des Entscheides und den wesentlichen Überlegungen des SEM ein Bild machen; der Beschwerdeführerin war es, wie die Beschwerdeschrift zeigt, offensichtlich möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Das 25-seitige Gutachten vom 3. August 2020, welches sie der Replik vom 12. August 2020 beilegte, zeigt auf, dass sie

sich auch sachgerecht zum Ergebnis der Botschaftsanalyse äussern konnte. Ob der Begründung der Verfügung in allen Punkten gefolgt werden kann, ist eine Frage der materiellen Beurteilung des Sachverhalts, die nachfolgend zu prüfen ist. Die (zusammenfassende) Offenlegung genügt daher dem verfahrensrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht. Zudem handelt es sich bei der Botschaftsauskunft regelmässig nur um ein Indiz in einer Kette verschiedener Elemente zur Frage der Glaubhaftigkeit. Auf diese wird im materiellen Teil weiter eingegangen.

E. 5.2.4

Die in der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der (vollumfänglichen) Einsicht in den Botschaftsbericht vom 21. Oktober 2019 sowie um anschliessende Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer ergänzenden Stellungnahme sind nach dem Gesagten abzuweisen. Da der Sachverhalt vollständig erstellt ist und weitere Beweismassnahmen bezüglich der Authentizität der eingereichten Gerichtsdokumente nicht erforderlich sind, ist auch der Antrag um Überprüfung der eingereichten Dokumente E-2608/2020 Seite 16 durch eine unabhängige Fachperson abzuweisen. Es erscheint nach dem Gesagten auch nicht nötig, eine ergänzende Botschaftsabklärung über die früheren Arbeitsplätze der Beschwerdeführerin anzustellen, zumal für die Einschätzung ihrer eigenen Gefährdungslage unbeachtlich ist, ob betreffend die früheren Arbeitsplätze polizeiliche Akten vorliegen.

E. 5.2.5

Mit der erst auf Beschwerdeebene erfolgten Zusammenfassung der Botschaftsanalyse (SEM act. [...]-[nachfolgend: SEM act.] 39/11) wurde das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin verletzt; allerdings handelt es sich um eine bloss geringfügige Verletzung dieses Rechts, welche mit der Edition auf Beschwerdestufe und der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Beschwerdeführerin als geheilt betrachtet werden kann. Eine Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache rechtfertigt sich nicht, zumal in den Beschwerdeeingaben nichts geltend gemacht wird, was eine Rückweisung rechtfertigen könnte. Inwiefern die erfolgte Heilung auf Beschwerdeebene relevant für den Kostenentscheid ist, ist im Kostenpunkt zu beurteilen.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16).

E. 5.3.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe sich nicht genügend zu den frauenspezifischen Fluchtgründen äussern können, zumal sie in einem gemischtgeschlechtlichen Befragungsteam angehört worden sei. Zum Beispiel habe sie nicht erwähnen können, dass der Vater ihr Jungfernhäutchen nach Ablauf der einjährigen Kurzehe

E-2608/2020 Seite 17 habe zunähen lassen. Sie habe die Befragung in einer gemischtgeschlechtlichen Besetzung nur zugelassen, weil sie habe kooperativ sein wollen. Die Befragungsprotokolle zeichnen jedoch ein anderes Bild, da die Beschwerdeführerin die Fortsetzung der Anhörung im bestehenden Team nicht nur zugelassen, sondern ihre diesbezügliche Entscheidung auch nachvollziehbar begründet hat: «Meiner Meinung nach gibt es sehr viele Sachen, durch die sich die Frauen im Iran unterdrückt fühlen. Sie fressen diese die ganze Zeit in sich hinein. Es ist meistens Tabu, darüber vor Männern zu sprechen. Ich denke, es ist gar nicht so schlecht, wenn die Männer hier auch hören würden, was ich zu sagen habe. Für mich ist das absolut kein Problem, in Anwesenheit der Männer zu sprechen» (vgl. SEM act. 16/20 F62). Zudem sind den umfangreichen Befragungsprotokollen keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sich nicht frei äussern konnte. In ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2020 erklärte sie zwar, sie bereue, dass sie der Anhörung in einem gemischtgeschlechtlichen Team zugestimmt habe. Nicht, weil sie vor den anwesenden Männern nicht offen habe sprechen können, sondern weil diese ihre Qualen nicht richtig verstanden hätten. Der Sachverhalt erscheint demnach auch in Zusammenhang mit ihren geschlechtsspezifischen Vorbringen als hinreichend erstellt und eine ergänzende Befragung ist nicht angezeigt.

E. 5.3.3

Die Ausführungen in der Beschwerde zur Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen betreffen die materielle Würdigung und sind an der entsprechenden Stelle durch das Gericht zu prüfen (vgl. unten E. 6.2).

E. 5.4

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen zum heutigen Zeitpunkt als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

In Bezug auf die geltend gemachten Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin mit ihrem Vater und ihrem Exmann hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass es sich dabei um Probleme mit Drittpersonen handelt. Seit der Auflösung der Kurzehe hat die Beschwerdeführerin noch weitere viereinhalb Jahre in Teheran gelebt und in dieser Zeit keine Konflikte mit diesen Privatpersonen gehabt. In der Beschwerde hält sie selbst fest, der Exmann könne nichts mehr gegen sie unternehmen, da die Kurzehe inzwischen abgelaufen sei. Zunächst ist festzuhalten, dass die Kurzehe und die

E-2608/2020 Seite 18 in diesem Zusammenhang geltend gemachten Probleme in keinem zeitlichen Kausalzusammenhang mit ihrer Ausreise stehen. Den Akten sind sodann keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Vater, den sie über zehn Jahre nicht mehr gesehen habe, zum heutigen Zeitpunkt eine Gefahr für sie darstellen könnte. Nach ihrer Flucht vor ihm verbrachte sie viereinhalb Jahre von diesem unbehelligt in Iran. Für ihre allenfalls

subjektiv begründete Furcht, ihm zu begegnen und wieder zwangsverheiratet zu werden, bestehen keine objektiven Anhaltspunkte.

E. 6.2

Die Vorinstanz ist zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, dass die übrigen Asylvorbringen der Beschwerdeführerin unglaubhaft sind. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-3552/2019 vom 5. August 2019 erwähnt, dass den Aussagen der Beschwerdeführerin Elemente zu entnehmen sind, welche für die Glaubhaftigkeit sprechen (vgl. a.a.O. E. 6.3). Aufgrund des damaligen Akten- und Wissensstands konnte das Gericht nicht über die Asylrelevanz der vorgebrachten Strafverfolgung – und auch nicht abschliessend über die Glaubhaftigkeit der Vorbringen – befinden. Das Gericht hielt ausserdem fest, dass es insbesondere für die Besorgung allfälliger Beweise aus dem Ausland angezeigt gewesen wäre, das Asylgesuch im erweiterten Verfahren zu behandeln, anstatt es im Rahmen der Fristen für die Behandlung von beschleunigten Verfahren zu beurteilen (vgl. a.a.O. E. 6.4). Vor diesem Hintergrund wurde das SEM im kassatorischen Urteil dazu aufgefordert, den entscheiderelevanten Sachverhalt genauer abzuklären, indem es beispielsweise eine Botschaftsanalyse durchführt (vgl. a.a.O. E. 7). Nachdem das SEM die Schweizer Vertretung in Teheran damit beauftragte, Abklärungen vor Ort anzustellen und das eingereichte Urteil vom (...) November 2014, dessen «Bestätigung» vom (...) Januar 2015 sowie die Vorladung vom (...) Oktober 2018 auf deren Echtheit zu prüfen, liegt zum heutigen Zeitpunkt eine andere Ausgangslage vor. Gemäss der Botschaftsanalyse vom 21. Oktober 2019 weisen die eingereichten iranischen Verfahrensakten inhaltliche und formale Mängel auf, die klar darauf hindeuten, dass es sich nicht um authentische Dokumente handelt. Gemäss dem Vertrauensanwalt bestehen in Iran weder in der Vergangenheit noch zum heutigen Zeitpunkt Polizeiakten, Verfahren oder Verurteilungen betreffend die Beschwerdeführerin. Es besteht aufgrund der Aktenlage keine Veranlassung, am Ergebnis der umfassenden Botschaftsabklärung zu zweifeln. Die Erklärungen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 14. Februar 2020 und auch diejenigen von G. _____, welcher mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden sei, vermögen die Feststellungen des

E-2608/2020 Seite 19 Vertrauensanwalts nicht umzustossen. Ob das Gutachten tatsächlich von G. _____, welcher früher in Iran als Richter tätig gewesen sei, verfasst wurde, ist angesichts der Aufmachung des Dokuments (insbesondere in Bezug auf die Angabe der Adresse von G. _____), der ausschliesslichen Angabe einer privaten E-Mail-Adresse von Hotmail und der fehlenden Unterschrift ohnehin in Zweifel zu ziehen. Ausserdem erscheint nicht glaubhaft, dass das Urteil vom (...) November 2014, gegen welches bis zum (...) Januar 2015 hätte Berufung eingelegt werden können, bereits am (...) Januar 2015 vom Berufungsgericht bestätigt wurde (vgl. Iran Human Rights Documentation Center, English Translation of the Islamic Republic of Iran's Criminal Code of Procedure for Public and Revolutionary Courts, approved on September 19, 1999 with amendments, 22.12.2011, < <https://iranhrdc.org/english-translation-of-the-islamic-republic-of-iran-criminal-code-of-procedure-for-public-and-revolutionary-courts/> >, Art. 236, abgerufen am 14.05.2025). Auch an der inhaltlichen Richtigkeit des Schreibens des iranischen Anwalts der Beschwerdeführerin F. _____ sind Zweifel angebracht. Sowohl die in der Übersetzung des Anwaltschreibens angegebene Adresse als auch die Telefonnummer stimmen nicht überein mit den Angaben, welche die Beschwerdeführerin (und auch G. _____, welcher das Gutachten vom 3. August 2020 verfasst habe) auf der Internetseite

des Anwalts gefunden haben will (vgl. Beschwerdebeilagen 3 und 5; Beilage 6 des Gutachtens vom 3. August 2020). Die Zweifel an der Echtheit der eingereichten Verfahrensakten werden dadurch bestätigt, dass die Beschwerdeführerin legal mit ihrem eigenen Reisepass und einem Touristenvisum ausreisen konnte. Hätte der iranische Staat tatsächlich ein Interesse daran gehabt, die bedingt ausgesprochene Strafe allenfalls zu vollziehen, wäre ihr eine solch problemlose legale Ausreise höchstwahrscheinlich nicht gelungen. Auch die Wissenslücken und das scheinbar fehlende Interesse der Beschwerdeführerin am Fortgang des angeblich gegen sie hängigen Verfahrens sind zum heutigen Zeitpunkt anders zu bewerten als im Jahr 2019. Die Beschwerdeführerin wurde am 7. Mai 2019 anlässlich der PA erstmals dazu aufgefordert, weitere Gerichtsdokumente beizubringen. Während es nachvollziehbar ist, dass sie während der kurzen Behandlungsfrist in beschleunigten Verfahren nicht in der Lage war, weitere Dokumente aus Iran oder mehr Informationen zu ihrem angeblich hängigen Strafverfahren beizubringen (vgl. SEM act. 18/12 F56 ff.), ist die Sachlage heute anders. In der Beschwerde vom 20. Mai 2020 hielt sie fest, gemäss ihrem Anwalt in Iran stehe die Ausarbeitung der Anklageschrift und die Weiterleitung an das Gericht kurz bevor; es sei bereits ein Vollzugsbefehl angeordnet worden

E-2608/2020 Seite 20 (vgl. a.a.O. S. 7 und 9). Sie hat aber seither keine weiteren Akten in Zusammenhang mit dem geltend gemachten Strafverfahren eingereicht. In den seither vergangenen fünf Jahren hätte die vertretene Beschwerdeführerin genug Zeit für die Beschaffung von weiteren Beweismitteln gehabt. Bei Wahrunterstellung ihrer Angabe, der Anwalt in Iran könne sie nicht mehr unterstützen, hätte sie – gegebenenfalls über ihre Schwester, die das auf Beschwerdeebene eingereichte Video aufgenommen und ihr geschickt habe – eine neue rechtliche Vertretung finden können. Aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG wäre es an ihr gelegen, weitere Beweismittel und Informationen beizubringen. Sie hat weder geltend gemacht, ihre Schwester habe über (weitere) Behelligungen durch die iranischen Behörden berichtet noch hat sie in Bezug auf die Personen, welche damals mit ihr am angeblichen Fest teilgenommen hätten und ebenfalls ins Visier der Behörden geraten seien, Informationen über neue Geschehnisse geliefert. Vor diesem Hintergrund wäre selbst bei Echtheit der eingereichten Verfahrensakten nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die iranischen Behörden zum heutigen Zeitpunkt ein Verfolgungsinteresse an der Beschwerdeführerin hätten.

E. 6.3

Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat daher ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-2608/2020 Seite 21 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses

E-2608/2020 Seite 22 müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihr nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin (PTBS, rezidivierende depressive Störung, dissoziative Störung, psychosoziale Belastungsstörung mit Zukunftsängsten) sind nicht derart schwerwiegend, dass die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK bestehen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse

Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.H.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Trotz erheblicher Spannungen, die seit Mitte September 2022 im Land bestehen, herrscht in Iran gegenwärtig weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. Urteile des BVGer D-4954/2025 vom 14. Juli 2025 E. 9.3.2, D-1305/2025 vom 2. Juli 2025 S. 9, E-4585/2025 vom 30. Juni 2025 E. 6.3.2, E-5398/2020 vom 15. April 2025 E. 8.3.2 m.w.H.).

E. 8.3.2

Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge Frau mit solider schulischer Grundausbildung ([...]) handelt. Sie war mehrere Jahre in einem (...) tätig und verfügt, nachdem sie auch in der Schweiz gearbeitet hat, über verschiedene Arbeitserfahrungen. Sie hat mehrere Jahre in Teheran gelebt und gearbeitet. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen ist ihrer angeblichen Befürchtung, sämtliche ihrer Bekannten seien im Gefängnis oder untergetaucht, die Grundlage entzogen (vgl. SEM act. 41/12 S. 9). Es ist davon auszugehen, dass sie sich in Teheran ein soziales Umfeld aufgebaut hat, so dass sie neben ihrer Schwester auch auf anderweitige Unterstützung zählen kann. Nach dem Gesagten führt auch das auf Beschwerdeebene eingereichte Video, in welchem der Vater der Beschwerdeführerin diese in einem Gespräch mit der Familie beleidigt und Gewalt gegen die Schwester und Mutter anwendet, nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E-2608/2020 Seite 23

E. 8.3.3

Zum gesundheitlichen Sachverhalt ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin hat auf Beschwerdeebene einen psychiatrisch-psychotherapeutischen Verlaufsbericht vom 29. April 2021 eingereicht. Demgemäss wurden bei ihr eine PTBS, eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradig bis schwere Episode mit intermittierenden Suizidgedanken, eine dissoziative Störung und eine psychosoziale Belastungsstörung diagnostiziert (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 4. Mai 2021). Dass es seither zu einer gravierenden Akzentuierung der Symptomatik gekommen wäre, wurde nicht geltend gemacht. In der Annahme, dass ihre psychischen Beschwerden im heutigen Zeitpunkt nach wie vor behandlungsbedürftig sind, ist festzuhalten, dass der EGMR grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat anerkennt, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Das Gesundheitssystem in Iran weist generell ein hohes Niveau auf (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-1537/2021 vom 7. März 2025 E. 8.3.4 m.w.H.). Dies gilt insbesondere auch für die Behandlung psychischer Krankheiten. So verweist der Mental Health Atlas der Weltgesundheitsorganisation WHO von 2020, der im April 2022 publiziert wurde, auf 2'057 Psychiaterinnen und Psychiater, die in öffentlichen und privaten Einrichtungen in Iran praktizieren würden. Laut dieser Quelle sind zudem weitere Fachkräfte für psychische Gesundheit tätig: 7'671 Krankenschwestern, 6'365 Psychologen, 1'296 Sozialarbeiter und weitere Fachleute (vgl. WHO, Mental Health Atlas 2020 Country Profile: Iran, 15. April 2022, < <https://www.who.int/publications/m/item/mental-health-atlas-irn-2020-country-profile> >, abgerufen am

09.05.2025). Es ist daher davon auszugehen, dass die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland behandelt werden kann. Bezüglich des Einwands des behandelnden Arztes (vgl. obengenanntes Arztzeugnis S. 2), solche Therapien seien in Iran zu teuer, ist auf die Möglichkeit medizinischer Rückkehrhilfe hinzuweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder auch in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Nach dem Gesagten ist auch der gesundheitliche Sachverhalt vollständig erstellt und es drängen sich keine weiteren Abklärungen auf. Schliesslich ist dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für die Beschwerdeführerin darstellen, aber aus der bestehenden

E-2608/2020 Seite 24 Aktenlage lassen sich keine medizinischen Gründe ableiten, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden.

E. 8.3.4

Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Verfahrensstandanfrage vom 14. Februar 2024 auf ihre fortgeschrittene Integration in der Schweiz. Der Grad der Integration bildet jedoch grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3 m.w.H.), weshalb auch ihre Integrationsbestrebungen in der Schweiz nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Die Beurteilung einer Härtefallsituation infolge fortgeschrittener Integration gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden sowie des SEM.

E. 8.3.5

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin würde in Iran aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine ihre Existenz gefährdende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten wäre.

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 5. Juni 2020 wurde ihr die unentgeltliche Prozessführung unter

E-2608/2020 Seite 25 der Voraussetzung des fristgerechten Nachreichens einer Fürsorgebestätigung gewährt. Nachdem sie am 18. Juni 2020 fristgerecht eine Fürsorgebestätigung einreichte und da aufgrund der Akten weiterhin von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 10.2

Aufgrund des festgestellten Verfahrensmangels (vgl. oben E. 5.2.5) ist der Beschwerdeführerin trotz des Umstandes, dass sie im Beschwerdeverfahren letztlich mit ihren Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für die ihr aus der Beschwerdeführung im Rahmen des festgestellten Verfahrensmangels erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. BVGE 2008/47 E. 5). Der Beschwerdeführerin ist für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Lasten der Vorinstanz eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 500.– auszurichten. Für den Rest ist dem amtlich eingesetzten Rechtsvertreter zulasten der Gerichtskasse ein Honorar zu entrichten.

E. 10.3

In der Honorarnote vom 4. Mai 2021 wurde ein Vertretungsaufwand von insgesamt Fr. 7'412.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) geltend gemacht, ausgehend von einem zeitlichen Aufwand von 24.2 Stunden (1'450 Minuten) zu einem Stundenansatz von Fr. 250.–. Nach Praxis des Gerichts werden amtlich bestellte Rechtsvertreter mit Anwaltspatent mit einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis 220.– entschädigt, weshalb der geltend gemachte Stundenansatz auf 220.– zu kürzen ist (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Kosten für die ausgewiesenen Auslagen sind – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführung – zu ersetzen. Die in der Honorarnote vom 4. Mai 2021 präsentierten Kosten für das Gutachten vom 3. August 2020 sind nicht im beantragten Umfang zu vergüten, da G._____ nicht vom Gericht beauftragt wurde. Zudem kann die Echtheit der eingereichten iranischen Verfahrensakten vom Gericht selbst eingeschätzt werden und die Erstellung eines Gutachtens erwies sich nicht als notwendig (vgl. Art. 20 Abs. 1 VGKE e contrario). Dieser Bericht ist jedoch integraler Bestandteil der Replik und wird als solcher bei der Vergütung berücksichtigt. Auch unter Berücksichtigung dieses Gutachtens erscheint der vom Rechtsvertreter geltend gemachte zeitliche Aufwand von 24.2 Stunden im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen als überhöht und ist auf 18 Stunden zu kürzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) wird dem amtlichen Rechtsbeistand zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 4'282.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) ausgerichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.